

Satzung über die öffentliche Wasserversorgung (Wasserversorgungssatzung – WVS)

Auf den Grundlagen

- des § 43 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBI. S. 503), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBI. S. 144) geändert worden ist,
- der §§ 4, 14 und 124 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBI. S. 134) geändert worden ist,
- der §§ 46 und 53 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBI. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBI. S. 134) geändert worden ist
- der §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBI. S. 245) geändert worden ist und
- der §§ 4 Abs. 6 und 8 Abs. 2 Buchst. a der Verbandssatzung (VS) vom 11. Juni 2015

hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittlere Wesenitz“ in der Sitzung vom 23. März 2022 folgende Neufassung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung – Wasserversorgungssatzung (WVS) beschlossen:

I. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1

Öffentliche Einrichtungen, Aufgabe, Datenschutz

- (1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittlere Wesenitz“ (Zweckverband) betreibt die Versorgung mit Wasser für den menschlichen Gebrauch über stationäre öffentliche Wasserversorgungsanlagen nach § 43 Abs. 1 SächsWG als öffentliche Einrichtung im Sinne des § 10 Absätze 2 und 3 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO).
- (2) Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt der Zweckverband. Ein Rechtsanspruch auf die Herstellung, die Erweiterung oder die Änderung öffentlicher Wasserversorgungsanlagen besteht nicht.
- (3) Die öffentliche Einrichtung der Wasserversorgung wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.
- (4) Der Zweckverband verarbeitet auf der Grundlage des Artikels 6 Abs. 1 Buchst. c DSGVO und dieser Satzung im Zusammenhang mit der Erfüllung der gesetzlichen Pflichtaufgabe der öffentlichen Wasserversorgung folgende personenbezogene Daten der Anschlussnehmer und sonst satzungsrechtlich Berechtigten bzw. Verpflichteten: Namen, Vornamen, Adressen der Wohnorte, Bankverbindungen sowie Adressen der Verbrauchsstellen, Größe der Wasserzähler, Anzahl der Wohneinheiten der Verbrauchsstellen und die Verbrauchsmengen.

Die Löschung personenbezogener Daten erfolgt 6 Monate nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses der öffentlichen Einrichtung, sofern gesetzliche Bestimmungen keine längere Archivierung erfordern.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Wasser im Sinne dieser Satzung ist Trinkwasser und Wasser für Lebensmittelbetriebe. Trinkwasser ist alles Wasser, das im Rohzustand oder in aufbereiteter Form zum Trinken, Kochen, Zubereiten von Speisen und Getränken, zur Körperpflege und –reinigung sowie zum Reinigen von Gegenständen, die bestimmungsgemäß mit Lebensmitteln oder mit dem menschlichen Körper nicht nur vorübergehend in Berührung kommen, verwendet wird (Wasser für den menschlichen Gebrauch). Wasser für Lebensmittelbetriebe ist alles Wasser, das für die gewerbliche Herstellung, Behandlung, Konservierung oder für das Inverkehrbringen von Lebensmitteln sowie zur Reinigung von Gegenständen und Anlagen, die bestimmungsgemäß mit Lebensmitteln in Berührung kommen, verwendet wird.
- (2) Anschlussnehmer sind Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Wohnungserbauberechtigte sowie sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte.
- (3) Wasserabnehmer sind Anschlussnehmer und alle sonstigen, zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück berechtigten Personen sowie jeder, der aus der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.
- (4) Öffentliche Wasserversorgungsanlagen sind insbesondere Brunnenanlagen, Wasserwerke, Verbindungs- und Versorgungsleitungen, Hochbehälter sowie Wasserzähler- und Armaturenschächte und Pumpwerke, soweit sie nicht nur der Versorgung eines Grundstücks dienen. Zu den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gehören auch die im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen sowie in privaten Grundstücken Dritter von der Versorgungsleitung bis zur Grundstücksgrenze des anzuschließenden Grundstücks verlaufenden Grundstücksanschlussleitungen und die von der Grundstücksgrenze innerhalb des anzuschließenden Grundstücks bis zur Messeinrichtung verlaufenden Hausanschlussleitungen. Messeinrichtungen sind die Wasserzähler und alle sonstigen Aggregate, die der Ermittlung der, der Gebührenveranlagung zugrunde zu legenden Verbrauchsmengen dienen.
- (5) Die Anlage des Anschlussnehmers bezeichnet die gesamte wasserversorgungstechnische Installation nach der Messeinrichtung. Sie beginnt am Absperrventil hinter der Messeinrichtung (KFR-Ventil) und endet an der jeweiligen Wasserabnahmestelle. Zur Anlage des Anschlussnehmers gehören auch Druckerhöhungs- und Druckminderungsanlagen, Filteranlagen sowie Zähler und Armaturenschächte, soweit sie nur der Wasserversorgung des angeschlossenen bzw. anzuschließenden Grundstücks dienen.
- (6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück. Als ein Grundstück gelten auch mehrere aneinander angrenzende Buchgrundstücke, die demselben Eigentümer gehören und die in wirtschaftlichem Zusammenhang genutzt werden (wirtschaftliche Einheit).

II. Teil: Anschluss und Benutzung

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Anschlussnehmer eines im Gebiet des Zweckverbandes liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgung und die Belieferung mit Wasser nach Maßgabe des § 43 Abs. 1 SächsWG und dieser Satzung zu verlangen.
- (2) Das Benutzungsrecht nach Abs. 1 gilt auch für die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand erschlossen werden können. Von wirtschaftlich vertretbarem Aufwand ist auszugehen, wenn die Herstellungskosten des Grundstücksanschlusses durch den Erstbeitrag gemäß § 23 Abs. 1 gedeckt werden. Der Anschlussnehmer hat keinen Anspruch darauf, dass für den Anschluss seines Grundstücks Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 4 S. 1 hergestellt oder verändert werden.
- (4) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann ferner abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks, der Beschaffenheit des Baugrundes, oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Gleiches gilt im Falle der Verwehrung eines Leitungsrechts auf einem Privatgrundstück oder einer Zustimmung bzw. Genehmigung für die Leitungsverlegung nach gesetzlichen Bestimmungen.
- (5) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht in den Fällen der Absätze 3 und 4, wenn sich der Anschlussnehmer verpflichtet, die mit dem Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und deren Benutzung zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten. Einzelheiten sind durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln.

§ 4 Anschluss- und Benutzungzwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen oder privaten Weg, ein öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich gesichertes Leitungsrecht oder dadurch haben, dass das dazwischenliegende Grundstück demselben Eigentümer gehört. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen. Wird die öffentliche Wasserversorgungsanlage erst nach Errichtung eines Gebäudes hergestellt, so ist der Anschluss innerhalb von sechs Monaten nach seiner betriebsfertigen Herstellung zu vollziehen. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baus fertig gestellt sein.
- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Bedarf aus dieser zu decken. Satz 1 gilt nicht für Brauchwasser, welches außerhalb der gewöhnlichen Haushaltsführung für Zwecke der Landwirtschaft, des Gartenbaus, zur Freizeit-

gestaltung oder für sonstige, nicht unter § 2 Abs. 1 fallende gewerbliche Zwecke eingesetzt wird.

- (3) Die Anschluss- und Benutzungsverpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 treffen auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (4) Kommt der Anschlussnehmer trotz Anschlusspflicht seinen satzungsrechtlichen Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 nicht nach, ordnet der Zweckverband den Anschluss- und Benutzungzwang durch kostenpflichtigen Bescheid an.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verpflichtungen zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und zu deren Benutzung sind die nach § 4 Verpflichteten auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihnen der Anschluss oder die Benutzung wegen ihres, das öffentliche Interesse an der Nutzung der öffentlichen Einrichtung überwiegenden privaten Interesses an der Wasserversorgung aus privaten Anlagen nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich und trinkwasserhygienisch unbedenklich ist.
- (2) Auf Antrag soll der Grundstückseigentümer von der Benutzungspflicht der öffentlichen Wasserversorgung für den Betrieb der Toilettenspülung nach den näheren Bestimmungen dieser Satzung befreit werden.
- (3) Über Anträge auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungzwang entscheidet der Zweckverband durch kostenpflichtigen Bescheid.

§ 6 Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den Anforderungen der Trinkwasserverordnung an Wasser für den menschlichen Gebrauch erfüllen. Der Zweckverband ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Er ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist. Dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an die Beschaffenheit und den Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7 Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Der Zweckverband ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung (KFR-Ventil) zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht
 - a) in Havariefällen,
 - b) soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,

- c) soweit und solange der Zweckverband an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Wasserversorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Zweckverband hat die Wasserversorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, wenn der Grund für die Unterbrechung weggefallen ist.
- (3) Der Zweckverband hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Wasserversorgung rechtzeitig und in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie
 - a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Zweckverband dies nicht zu vertreten hat,
 - b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8 Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser darf nur für die Deckung des Bedarfs des Anschlussnehmers und der Wasserabnehmer auf dem Grundstück verwendet werden. Die Weiterleitung an Dritte bedarf der Genehmigung des Zweckverbandes. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende satzungsrechtliche und versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen. Der Zweckverband kann Maßnahmen zur Sicherstellung der satzungskonformen Wasserversorgung und Gebührenerhebung festlegen. Über die Genehmigung zur Weiterleitung an Dritte entscheidet der Zweckverband durch kostenpflichtigen Bescheid.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der Zweckverband kann die Verwendung für bestimmte Zwecke per Allgemeinverfügung nach § 35 S. 2 VwVfG befristet beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere bei Wasserknappheit oder aus trinkwasserhygienischen Gründen.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim Zweckverband vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- (4) Soll das Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschchen, sondern für andere Zwecke entnommen werden, sind hierfür Standrohre und Kupplungen mit Messeinrichtungen des Zweckverbandes zu benutzen.
- (5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Herstellung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem Zweckverband zu treffen.

§ 9 Unterbrechung der Wasserabnahme, Abstellung, Stilllegung und Beseitigung des Anschlusses

- (1) Will der Anschlussnehmer oder Wasserabnehmer die Wasserabnahme länger als sechs Monate unterbrechen, so hat er dies dem Zweckverband vor Beginn der Unterbrechung unter Angabe der voraussichtlichen Dauer anzugeben.

- (2) Der Anschlussnehmer kann eine befristete Abstellung des Anschlusses für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten verlangen. In diesem Fall werden, die Wasserzuflur zum Grundstück abgesperrt, der Wasserzähler ausgebaut und an dessen Stelle ein Blindstück eingebaut und verplombt. Die Grundgebühr gemäß § 44 Abs. 1 Buchst. a wird weiterberechnet, da der Anschluss vorgehalten wird und kurzfristig wieder in Betrieb genommen werden kann. Nach Ablauf der Frist gemäß S. 1 wird der Anschluss entweder in Betrieb genommen oder gespült und erneut befristet abgestellt oder stillgelegt (Abs. 3).
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Stilllegung des Anschlusses verlangen, wenn die Voraussetzungen des Anschlusszwangs nach § 4 Abs. 1 S. 1 nicht vorliegen. In diesem Fall werden die Wasserzuflur abgestellt, der Wasserzähler ausgebaut und die Anschlussleitung von der Versorgungsleitung abgetrennt. Mit der Stilllegung des Anschlusses entfällt die Veranlagung von Benutzungsgebühren und erlischt das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis. Für die Wiederaufnahme der Wasserversorgung ist die Herstellung eines Grundstücksanschlusses zu beantragen.
- (4) Der Zweckverband ist berechtigt, Maßnahmen zur Sicherstellung der Trinkwasserhygiene zum Schutz der Anschlussleitung und zur Unterbindung unbefugter Wasserabnahmen anzuordnen bzw. durchzuführen.
- (5) Der Zweckverband ist berechtigt, den Anschluss stillzulegen, wenn der Anschlussnehmer den Anordnungen nach Abs. 4 nicht nachkommt bzw. Maßnahmen nicht duldet, die Trinkwasserhygiene aufgrund von Umständen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, nicht sichergestellt werden kann oder sonstige satzungrechtliche Bestimmungen verletzt werden.
- (6) Der Anschlussnehmer kann die vollständige Beseitigung der Anschlussleitung auf seinem Grundstück verlangen, wenn ihre Belassung für ihn nicht zumutbar ist. Die Beseitigung kann nach Zustimmung des Zweckverbandes durch den Anschlussnehmer erfolgen, sofern er die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten gewährleistet. Näheres ist durch Vereinbarung zu regeln.
- (7) Die Kosten für Maßnahmen nach den Absätzen 2 bis 6 einschließlich des Verwaltungsaufwandes hat der Anschlussnehmer zu tragen.

§ 10 Einstellung der Versorgung

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 - b) Wasserverluste aufgrund von Rohrbrüchen vor der Messeinrichtung zu vermeiden,
 - c) die Wasserabnahme bei satzungswidriger Verbrauchsmessung insbesondere durch Umgehung oder Manipulation der Messeinrichtung oder nach Ablauf der gesetzlichen Eichfrist durch Verschulden des Anschlussnehmers zu unterbinden oder
 - d) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Wassers ausgeschlossen sind.

- (2) Bei anderen Zu widerhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist der Zweckverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zu widerhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen innerhalb von zwei Wochen nach Androhung der Einstellung nachkommt. Bei fruchtlosem Fristablauf ist der Zweckverband berechtigt, die Wasserversorgung ohne erneute Androhung einzustellen. Der Zweckverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Der Zweckverband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten für die Einstellung und die Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt.
- (4) Die Kosten für die Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 einschließlich des Verwaltungsaufwandes hat der Anschlussnehmer zu tragen.

§ 11 Grundstücksbenutzung

- (1) Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht trifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind und die vom Anschlussnehmer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt oder für welche die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als erforderlich oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Anlagen gemäß Abs. 1 verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung trägt der Zweckverband. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des beanspruchten Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen. Sind die Anlagen auf dem Grundstück zu Gunsten des Zweckverbandes dinglich gesichert, richtet sich der Kostenerstattungsanspruch nach § 1023 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).
- (4) Wird die Wasserversorgung endgültig eingestellt, so hat der Anschlussnehmer die Entfernung der Anlagen gemäß Abs. 1 zu gestatten oder sie auf Verlangen des Zweckverbandes noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.
- (6) Auf Antrag des Zweckverbandes kann der Anschlussnehmer durch Entscheidung der Unteren Wasserbehörde auf der Grundlage des § 93 WHG i. V. m. § 95 SächsWG zur Duldung der Durchleitung von Wasser sowie der Herstellung und des Betriebs der hierfür erforderlichen Anlagen gegen angemessene Entschädigung verpflichtet werden.

§ 12 Zutrittsrecht

- (1) Der Anschlussnehmer hat nach schriftlicher Aufforderung innerhalb von 5 Werktagen den Mitarbeitern oder Beauftragten des Zweckverbandes gegen Vorlage eines Betriebsausweises oder einer betrieblichen Vollmacht den ungehinderten Zutritt zum Installationsort des Wasserzählers und zu den Räumen mit Wasserabnahmestellen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der wasserversorgungstechnischen Einrichtung und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zum Ablesen des Wasserzählers oder zur sonstigen Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.
- (2) Bei Gefahr haben die Wasserabnehmer den Mitarbeitern oder Beauftragten des Zweckverbandes gegen Vorlage eines Betriebsausweises oder einer betrieblichen Vollmacht unverzüglich den ungehinderten Zutritt gemäß Abs. 1 zu gewähren. Im Falle der Abwesenheit des Anschlussnehmers ist dieser unverzüglich über den Zeitraum und den Grund des Zutritts sowie über die getroffenen Maßnahmen und Festlegungen zu informieren.

III. Teil: Grundstücksanschlüsse, Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers und Messeinrichtungen

§ 13 Grundstücks- und Hausanschlüsse

- (1) Grundstücks- und Hausanschlüsse (§ 2 Abs. 4 S. 2) werden auf Antrag des Anschlussnehmers ausschließlich durch den Zweckverband oder dessen Beauftragten hergestellt, unterhalten, instand gehalten, repariert, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers sind dabei zu beachten. Jedes Grundstück erhält mindestens einen Anschluss. Der Zweckverband stellt den, für die erstmalige Erschließung des Grundstücks erforderlichen Grundstücksanschluss (Erstanschluss) bereit. Wasserleitungen, die beim erstmaligen Inkrafttreten der Wasserversorgungssatzung als Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung betrieben wurden, stehen Erstanschlüssen gleich.
- (2) Der Anschlussnehmer kann nicht verlangen, dass Rohrleitungen, die nicht durch den Zweckverband oder dessen Beauftragten verlegt wurden, als Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung betrieben werden. Dies gilt nicht für Leitungen gemäß Abs. 1 S. 5.
- (3) In besonders begründeten Fällen kann der Zweckverband den Anschluss mehrerer Grundstücke über eine gemeinsame Anschlussleitung vorschreiben oder auf Antrag des Anschlussnehmers zulassen.
- (4) Der Zweckverband kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Grundstücks- und Hausanschlüsse herstellen. Die erneute Herstellung eines Grundstücksanschlusses nach der Stilllegung des Erstanschlusses steht der Herstellung eines weiteren Anschlusses gleich.
- (5) Tiefbauarbeiten für Maßnahmen nach Abs. 1 werden im Auftrag des Zweckverbandes von hierfür autorisierten Tiefbauunternehmen durchgeführt. Der Auftragnehmer hat bis zum vereinbarten Beginn der Arbeiten die Baufreiheit auf der Leitungstrasse zu schaffen. Durch schriftliche Vereinbarung kann bestimmt werden, dass die Tiefbauarbeiten durch den Anschlussnehmer organisiert werden

(Eigenleistung), wenn dieser sicherstellt, dass die Arbeiten durch eine im Tiefbau fachkundige, hinreichend qualifizierte Person nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Unfallverhütungsvorschriften durchgeführt und vor Beginn der Arbeiten ein Schachtschein beim Zweckverband beantragt wird. Die Herstellung des Rohrgrabens ist dem Zweckverband rechtzeitig anzuseigen.

- (6) Die Materialbereitstellung, Verlegung und Montage der Anschlussleitung obliegen dem Zweckverband. Die Montagearbeiten im Rohrgraben können abgelehnt werden, wenn der Rohrgraben grobe Mängel aufweist und eine regelkonforme und sichere Leitungsverlegung nicht zulässt. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Mängel nach Aufforderung unverzüglich zu beseitigen. Kommt er seiner Verpflichtungen nicht nach, kann der Zweckverband die Mängel im Wege der kostenpflichtigen Ersatzvornahme beseitigen.
- (7) Hausanschlüsse sind vor Beschädigungen zu schützen. Es dürfen keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vorgenommen werden, welche seine Unversehrtheit und den störungsfreien Betrieb gefährden. Vor dem Beginn von Tiefbauarbeiten auf dem Grundstück ist eine Schachterlaubnis beim Zweckverband zu beantragen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses ist dem Zweckverband unverzüglich anzuseigen. Hausanschlüsse dürfen ohne Genehmigung des Zweckverbandes nicht überbaut werden. Ist die Überbauung unumgänglich, sind Vorkehrungen zum Schutz der Leitung und zur Ermöglichung einer Ausweichslung zu treffen.
- (8) Der Anschlussnehmer hat die Erneuerung des Hausanschlusses nach Anordnung durch den Zweckverband zu dulden, wenn ein störungsfreier Betrieb durch äußere Einwirkungen oder fortgeschrittenen Verschleiß nicht mehr gewährleistet ist oder wenn Reparaturen nicht mehr möglich oder unwirtschaftlich sind. § 10 Abs. 1 Buchst. c und § 22 Abs. 1 S. 2 bleiben unberührt.
- (9) Über Anträge auf Begehren nach den Absätzen 1 bis 4 entscheidet der Zweckverband durch kostenpflichtigen Bescheid.

§ 14 Kostenersatz

- (1) Die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Instandhaltung, Reparatur und Erneuerung des erstmaligen Grundstücksanschlusses trägt der Zweckverband. Die Kosten für die Änderung und Beseitigung eines erstmaligen Grundstücksanschlusses trägt der Anschlussnehmer, soweit die vorgenannten Maßnahmen von ihm zu vertreten sind.
- (2) Die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Instandhaltung, Reparatur, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Hausanschlüssen hat der Anschlussnehmer zu tragen. Ist aufgrund von Maßnahmen des Zweckverbandes an öffentlichen Wasserversorgungsanlagen die Veränderung eines Hausanschlusses erforderlich, der nach dem erstmaligen Inkrafttreten der WVS hergestellt wurde und den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den satzungsrechtlichen Bestimmungen entspricht, so trägt der Zweckverband die Kosten, andernfalls der Anschlussnehmer.
- (3) Der Anschlussnehmer trägt ferner die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Instandhaltung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von weiterer Grundstücksanschlüsse. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der erstmaligen Beitragspflicht

(§ 24) aus dem angeschlossenen Grundstück neu gebildet wurden. Gleiches gilt für Grundstücksanschlüsse, die nach Stilllegung des Erstanschlusses neu hergestellt werden.

- (4) Die Mitgliedsgemeinden tragen den Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Instandhaltung, Reparatur, Änderung, Erneuerung, Abtrennung und Beseitigung von Wasserversorgungsanlagen, die ausschließlich der Vorhaltung und Abnahme von Löschwasser dienen.
- (5) Die Höhe der Kostenerstattungen nach den Absätzen 2 bis 4 bemisst sich nach dem tatsächlichen Aufwand. Hierzu gehört neben dem Aufwand für Bauleistungen auch der Aufwand für Ingenieurleistungen und der Verwaltungsaufwand.
- (6) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der Maßnahme und wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides zur Zahlung fällig. Die Fertigstellung der Maßnahme ist dem Erstattungspflichtigen anzugeben.

§ 15 Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Für die Herstellung, Unterhaltung, Instandhaltung, Reparatur, Änderung, Erneuerung, Abtrennung und Beseitigung der Wasserversorgungsanlage nach dem Absperrventil hinter der Messeinrichtung (§ 2 Abs. 5) ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Bestimmungen dieser Satzung sowie den sonst einschlägigen gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen zu errichten, zu erweitern, zu ändern und zu unterhalten. Die Errichtung und wesentliche Veränderungen der Anlage dürfen nur durch einen zugelassenen, im Installateurverzeichnis Wasser aufgeführten Fachbetrieb erfolgen. Der Zweckverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Es dürfen nur Materialien, Armaturen und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) beurkundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- (4) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (5) Sofern der Anschlussnehmer eine Fremdwassernutzungsanlage (Zisterne, Hausbrunnen) betreiben und hieraus einen Teilbedarf gemäß § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 2 decken will, gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 analog. Die Fremdwassernutzungsanlage ist Teil der Anlage des Anschlussnehmers. Errichtung und wesentliche Änderungen sind beim Zweckverband zu beantragen und beim Gesundheitsamt gemäß § 13 Abs. 4 TrinkwV anzugeben.

§ 16 Anschluss und Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Das Fachunternehmen nach § 15 Abs. 2 schließt die Anlage des Anschlussnehmers an die Hausanschlussleitung nach Freigabe durch den Zweckverband an und setzt die Anlage des Anschlussnehmers in Betrieb.

- (2) Die Anlage des Anschlussnehmers ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

§ 17 Überprüfen der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung hinsichtlich der Einhaltung der satzungsrechtlichen Bestimmungen zu überprüfen. Er hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Zweckverband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist er dazu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilernetz übernimmt der Zweckverband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.
- (4) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Überprüfung seiner Anlage zu dulden, soweit dies für die Feststellung der Einhaltung satzungsrechtlicher Bestimmungen erforderlich ist. Das gilt insbesondere für Maßnahmen zur Feststellung, ob Abnahmestellen an die öffentliche bzw. an eine private Wasserversorgungsanlage geschlossen sind.
- (5) Werden Mängel an der Anlage des Anschlussnehmers festgestellt, so ist die Überprüfung kostenpflichtig.

§ 18 Technische Anschlussbedingungen

Der Zweckverband ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Zweckverbandes abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 19 Messung

- (1) Der Zweckverband stellt alle, der Gebührenabrechnung unterliegenden Wasserverbrauchsmengen durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Wassermenge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung im Missverhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Der Zweckverband hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie den Installationsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung,

Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des Zweckverbandes. Er hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechtigte Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Anschlussnehmer hat die Kosten der Verlegung zu tragen.

- (3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, die Beschädigung und Funktionsstörungen von Messeinrichtungen dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Er ist ferner verpflichtet, Messeinrichtungen vor Verschmutzung, vor aggressiven und korrosionsfördernden Stoffen, vor Überflutung (z. B. durch aufsteigendes Grund- und Schichtenwasser), vor mechanischen Einwirkungen sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Der Einbau von Unterzählern in die Anlage des Anschlussnehmers ist diesem gestattet. Alle die Unterzähler betreffenden Kosten gehen zu Lasten des Anschlussnehmers. Der Zweckverband ist nicht verpflichtet, das Messergebnis von Unterzählern der Gebührenveranlagung zugrunde zu legen.
- (5) Abnahmestellen für Wassermengen, die nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitete werden und die bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt werden sollen (§ 43 Abs. 1 AWS), erhalten einen separaten Wasserzähler nach der Hauptmesseinrichtung (Gartenwasserzähler). Die Abnahmestelle wird vom Zweckverband oder dessen Beauftragten so installiert, dass eine missbräuchliche Verwendung weitgehend ausgeschlossen werden kann. Die Kosten der Installation hat der Anschlussnehmer zu tragen.

§ 20 Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Anschlussnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle in Sinne von § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Anschlussnehmer den Antrag auf Prüfung nicht beim Zweckverband, so hat er diesen vor der Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Zweckverband zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Anschlussnehmer.

§ 21 Ablesung der Messeinrichtungen

- (1) Der Anschlussnehmer hat die Pflicht, die Messeinrichtungen auf Anforderung des Zweckverbandes abzulesen. Die Messeinrichtungen werden mindestens einmal pro Jahr zur Feststellung der, der Gebührenveranlagung zugrunde zu legenden Verbrauchsmenge abgelesen. Der Zweckverband übermittelt dem Anschlussnehmer zu diesem Zweck eine Ablesekarte, in welche der Anschlussnehmer die Zählerstände aller, den Grundstücksanschluss betreffenden Messeinrichtungen zum geforderten Stichtag einzutragen hat. Die Ablesekarte ist innerhalb von 10 Werktagen an den Zweckverband zurückzuschicken. Der Zweckverband ist berechtigt, die Zählerstände durch eigene Mitarbeiter oder Bevollmächtigte vor Ort ablesen zu lassen. Der Anschlussnehmer hat die Messeinrichtungen zu diesem Zweck zugänglich zu halten. § 12 gilt entsprechend.

- (2) Der Zweckverband ist berechtigt, den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Abrechnung zu schätzen, wenn die Ablesekarte nicht oder nicht in der in Abs. 1 genannten Frist beim Zweckverband eingereicht wird oder die Eintragungen nicht lesbar oder unplausibel sind. Der Anschlussnehmer kann in den Fällen des Absatzes 1 die Korrektur der Abrechnung verlangen, wenn er den Zählerstand nachträglich plausibel darlegt und die für die Korrektur der Abrechnung entstehenden Kosten trägt.
- (3) Die Ablesung der Messeinrichtung durch einen Mitarbeiter des Zweckverbandes oder einen Bevollmächtigten ist kostenpflichtig, wenn der Anschlussnehmer den Grund für die Ablesung zu vertreten hat.

§ 22

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Der Zweckverband kann verlangen, dass der Anschlussnehmer am Endpunkt des Grundstücksanschlusses einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank als Installationsort für die Messeinrichtung herstellt, wenn
 - a) das Grundstück unbebaut oder kein geeigneter Raum für die frostsichere Installation der Messeinrichtung vorhanden ist,
 - b) für den Anschluss des Gebäudes eine Hausanschlussleitung hergestellt werden muss, die länger als 50 Meter ist,
 - c) die Hausanschlussleitung aufgrund der Baugrundverhältnisse, der Bebauung oder sonstiger grundstücksspezifischer Umstände nur unter besonderen Er schwernissen hergestellt werden kann oder
 - d) eine Rohrleitung als Hausanschlussleitung verwendet werden soll, die nicht durch den Zweckverband oder dessen Beauftragten hergestellt wurde.

Der Zweckverband kann die nachträgliche Anbringung eines Wasserzählerschachtes oder Schrankes und die Verlegung des Wasserzählers aus dem Gebäude in den Schacht bzw. Schrank verlangen, wenn der Anschlussnehmer die Erneuerung einer verschlissenen Hausanschlussleitung verwehrt und Wasserverluste zum Nachteil des Zweckverbandes drohen. § 9 Abs. 4 bleibt unberührt.

- (2) Wasserzählerschächte sind als monolithische Fertigteilschächte vorzugsweise aus Kunststoff mit teleskopierbarer Zählerinstallation oder begehbar aus Beton nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik frostsicher herzustellen. Segmentbauweisen (z. B. aus Brunnenringen oder Schachtteilen usw.) sind nicht zulässig. Wasserzählerschränke sind als Kompaktschränke aus glasfaserverstärktem Polyester mit ausreichender Dämmung auszuführen.
- (3) Wasserzählerschächte und -schränke sind Bestandteil der Anlage des Anschlussnehmers.
- (4) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den Wasserzählerschacht bzw. -schränke in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (5) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung des Wasserzählerschachtes bzw. -schränkes auf seine Kosten verlangen, wenn er an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar und eine einwandfreie Messung am neuen Standort gewährleistet ist.

IV. Teil: Beitragserhebung

§ 23 Erhebungsgrundsatz

- (1) Der Zweckverband erhebt zur angemessenen Ausstattung der öffentlichen Wasserversorgung mit Betriebskapital einen Wasserversorgungsbeitrag.
- (2) Die Höhe des Betriebskapitals wird auf 12,4 Mio. € festgesetzt.
- (3) Durch Satzung können zur angemessenen Aufstockung des nach Abs. 2 festgesetzten Betriebskapitals gemäß § 17 Abs. 2 SächsKAG weitere Beiträge erhoben werden.

§ 24 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der erstmaligen Beitragspflicht im Sinne von § 23 Abs. 1 unterliegen Grundstücke (§ 2 Abs. 6), für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es den Beitragspflichten auch dann, wenn die übrigen Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstücke im Sinne der Abs. 1 und 2, die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen sind, unterliegen der erstmaligen Beitragspflicht gemäß § 23 Abs. 1.
- (4) Grundstücke im Sinne der Abs. 1 bis 3, für die schon ein erstmaliger Betrag nach den Vorschriften des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen entstanden ist, unterliegen einer weiteren Beitragspflicht gem. § 23 Abs. 3, wenn dies durch Satzung bestimmt wird.

§ 25 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Beitragsschuldner.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner; entsprechend gilt für sonstige dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte.
- (3) Mehrere Beitragsschuldner nach Abs. 1 und 2 haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 S. 2 auf dem Erbbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrecht, im Falle des Abs. 2 S. 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum; entsprechendes gilt für sonstige dingliche bauliche Nutzungsrechte.

§ 26
Beitragsmaßstab

Maßstab für die Bemessung des Wasserversorgungsbeitrages ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 27) mit dem Nutzungsfaktor (§ 28).

§ 27
Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt
- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
 - b) bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Bereich eines Bebauungsplanes, der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, liegen, die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
 - c) bei Grundstücken, die teilweise in den unter den lit. a oder lit. b beschriebenen Bereichen und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche,
 - d) bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche.
- (2) Die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG vorgesehene Abgrenzung geschieht nach den Grundsätzen für die grundbuchmäßige Abschreibung von Teilflächen unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften ohne die Möglichkeit der Übernahme einer Baulast.

§ 28
Nutzungsfaktor

- (1) Der Nutzungsfaktor bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe ihrer zulässigen baulichen Nutzung durch die Einrichtung vermittelt werden. Die Vorteile orientieren sich an der Zahl der zulässigen Geschosse. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der Sächsischen Bauordnung.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt
- | | |
|---|-------|
| a) in den Fällen des § 32 Abs. 2 | 0,20 |
| b) in den Fällen der §§ 32 Abs. 1 und 3 und 33 Abs. 4 | 0,50 |
| c) bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,00 |
| d) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25 |
| e) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,50 |
| f) bei viergeschossiger Bebaubarkeit | 1,75 |
| g) bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 2,00 |
| h) bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 2,25. |

§ 29

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

- (1) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.
- (2) Überschreiten Geschosse nach Abs. 1, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,50 m, so gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (3) Sind in einem Bebauungsplan über die bauliche Nutzung eines Grundstückes mehrere Festsetzungen (Geschosszahl, Gebäudehöhe, Baumassenzahl) enthalten, so sind die Geschosszahl vor der Gebäudehöhe und die vor der Baumassenzahl maßgebend.

§ 30

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder die Höhe der baulichen Anlagen, sondern durch Festsetzung einer Baumassenzahl, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (2) Ist eine größere, als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerkes geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet.
- (3) § 29 Abs. 3 ist anzuwenden.

§ 31

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder Baumassenzahl, sondern durch die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen, so gilt als Geschosszahl
 - a) bei Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe, die festgesetzte maximale Gebäudehöhe geteilt durch 3,5,
 - b) bei Festsetzung der maximalen Wandhöhe das festgesetzte Höchstmaß der Wandhöhe baulicher Anlagen, entsprechend der Definition des § 6 Abs. 4 S. 2 Sächsische Bauordnung, geteilt durch 3,5, zuzüglich eines weiteren Geschosses, wenn gleichzeitig eine Dachneigung von mindestens 30° festgesetzt ist. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (2) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 in eine Geschosszahl umzurechnen.
- (3) § 29 Abs. 3 ist anzuwenden.

§ 32

Stellplätze, Garagen, Gemeinbedarfsflächen und sonstige Flächen

- (1) Bei Grundstücken, auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5. Die §§ 29, 30 und 31 finden keine Anwendung.
- (2) Auf öffentlichen Gemeinbedarfs- und Grünflächengrundstücken, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder), wird ein Nutzungsfaktor von 0,2 angewandt. Die §§ 29, 30 und 31 finden keine Anwendung.
- (3) Für Grundstücke in Kleingartenanlagen gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5.
- (4) Für Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 29, 30 und 31 und der Abs. 1 bis 3 nicht erfasst sind (z. B. Lagerplätze) gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5, wenn auf ihnen keine Gebäude errichtet werden dürfen.

§ 33

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Bebauungsplanfestsetzungen im Sinne der §§ 29 - 32 bestehen

- (1) In unbebauten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 29 bis 32 entsprechenden Festsetzungen enthält, ist bei bebauten und unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend. Ist im Einzelfall eine größere Geschoßzahl vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
- (2) Im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Bei bebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Geschosse. Bei unbebauten Grundstücken, Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken mit nur untergeordneter Bebauung gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5.
- (3) Als Geschosse nach den Abs. 1 und 2 gelten Vollgeschosse im Sinne der Sächsischen Bauordnung. Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss im Sinne der Sächsischen Bauordnung ergibt sich die Geschoßzahl aus der tatsächlich vorhandenen Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Überschreiten Geschosse, die nicht als Wohn- oder Bürraum genutzt werden, die Höhe von 3,50 m, so gilt als Geschoßzahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (4) Soweit die Abs. 1 bis 3 keine Regelungen enthalten, ist § 32 entsprechend anzuwenden.

§ 34

Erneute Beitragspflicht

- (1) Grundstücke, für die bereits ein Beitrag nach § 24 entstanden ist, unterliegen einer erneuten Beitragspflicht, wenn
 - a) sich die Fläche des Grundstückes vergrößert (z. B. durch Zukauf) und für die zugehende Fläche noch keine Beitragspflicht entstanden war,

- b) sich die Fläche des Grundstückes vergrößert und für die zugehende Fläche eine Beitragspflicht zwar schon entstanden war, sich jedoch die zulässige bauliche Nutzung der zugehenden Fläche durch die Zuschreibung erhöht,
 - c) sich die Verhältnisse, die der Abgrenzung dem. § 27 Abs. 1 zugrunde lagen, geändert haben,
 - d) allgemein oder im Einzelfall ein höheres Maß der baulichen Nutzung zugelassen wird oder
 - e) ein Fall des § 29 Abs. 2 oder ein Fall, auf den diese Bestimmungen kraft Verweisung anzuwenden sind, nachträglich eintreten.
- (2) Der erneute Beitrag bemisst sich nach den Grundsätzen des § 28. In den Fällen des Abs. 1 lit. b, d, und e bemisst sich der erneute Beitrag nach der Differenz, zwischen den, der bisherigen Situation und der neuen Situation entsprechenden Nutzungsfaktoren; wenn durch die Änderung der Verhältnisse der jeweilige Rahmen des § 28 Abs. 2 nicht überschritten wird, entsteht keine erneute Beitragspflicht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des 4. Teils dieser Satzung entsprechend.

§ 35

Zusätzlicher Wasserversorgungsbeitrag von Großverbrauchern

Für Grundstücke, welche die Einrichtung nachhaltig nicht nur unerheblich über das normale Maß hinaus in Anspruch nehmen, kann der Zweckverband durch besondere Satzungsregelungen zusätzliche Beiträge gemäß § 20 SächsKAG erheben.

§ 36

Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt 1,53 € je m² Nutzungsfläche.

§ 37

Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht:
- a) in den Fällen des § 24 Abs. 3 mit In-Kraft-Treten dieser Satzung,
 - b) in den Fällen des § 24 Abs. 1, sobald alle rechtlichen Voraussetzungen für die Herstellung des Grundstücksanschlusses erfüllt sind,
 - c) in den Fällen des § 24 Abs. 2 mit der Genehmigung des Anschlussantrages,
 - d) in den Fällen des § 24 Abs. 4 In-Kraft-Treten der Satzung oder der Satzungsänderung über die Erhebung eines weiteren Beitrages,
 - e) in den Fällen des § 34 Abs. 1 lit. a und b mit der Eintragung der Änderung im Grundbuch,
 - f) in den Fällen des § 34 Abs. 1 lit. c, d und e mit dem Wirksamwerden der Rechtsänderungen oder, soweit die Änderungen durch Baumaßnahmen eintreten, mit deren Genehmigungen erforderlich ist, ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem der Zweckverband Kenntnis von der Änderung erlangt.
- (2) Mittelbare Anschlüsse (z. B. über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gleich.

§ 38

Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Wasserversorgungsbeitrag wird in drei Jahresleistungen erhoben. Der Beitrag und die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Der Beitragsschuldner hat ungeachtet des Abs. 1 S. 1, die Möglichkeit, die gesamte Beitragsschuld im ersten Jahr zu begleichen.
- (3) Bei mangelnder wirtschaftlicher Leistungskraft des Beitragsschuldners kann der Zweckverband auf Antrag zulassen, dass der Beitrag oder die Vorauszahlungen in höchstens fünf Jahresleistungen entrichtet werden. In dem entsprechenden Bescheid werden die Höhe und die Fälligkeit der Jahresleistungen bestimmt. Der Restbetrag wird jährlich mit dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verzinst.

§ 39

Entstehung und Fälligkeit von Vorauszahlungen

- (1) Der Zweckverband kann Vorauszahlungen auf den nach § 23 Abs. 1 voraussichtlich entstehenden Beitrag in Höhe von 50 v. H. erheben, sobald mit der Herstellung des öffentlichen Verteilungsnetzes begonnen wurde. Die Vorauszahlung nach S. 1 kann auch für Grundstücke erhoben werden, die bereits an das öffentliche Verteilungsnetz angeschlossen sind, soweit der Wasserversorgungsbeitrag nicht mit Inkrafttreten dieser Satzung entstanden ist, weil die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen noch nicht benutzbar hergestellt sind. Die Vorauszahlung kann in diesen Fällen frühestens mit dem Inkrafttreten der Satzung erhoben werden.
- (2) Die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides fällig.
- (3) Vorauszahlungen werden beim Wechsel des Eigentums nicht erstattet, sondern auf die endgültige Beitragsschuld angerechnet, auch wenn der Vorauszahlende nicht Beitragsschuldner wird.
- (4) § 25 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 40

Ablösung des Beitrages

- (1) Der erstmalige Wasserversorgungsbeitrag im Sinne von § 24 Abs. 1 bis 3 kann vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag der Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages.
- (2) Die Ablösung wird im Einzelfall zwischen dem Zweckverband und dem Anschlussnehmer vereinbart.
- (3) Weitere, erneute und zusätzliche Beitragspflichten (§ 24 Abs. 4, §§ 24 und 35) bleiben durch Vereinbarungen über Ablösungen des erstmaligen Beitrages unberührt.
- (4) Weitere, erneute und zusätzliche Beiträge können nicht abgelöst werden.

§ 41

Anrechnung von Erschließungsleistungen auf den Wasserversorgungsbeitrag

Der von Dritten gem. § 25 Abs. 2 SächsKAG übernommene Erschließungsaufwand wird im nachgewiesenen beitragsfähigen Umfang auf die Beitragsschuld der

erschlossenen Grundstücke angerechnet. Der die Beitragsschuld übersteigende nachgewiesene beitragsfähige Aufwand wird nicht erstattet, sondern dem Eigenkapital zugeführt und in der Gebührenkalkulation als Kapitalzuschuss behandelt.

V. Teil: Gebührenerhebung

§ 42 Erhebungsgrundsatz

- (1) Für Vorhaltung der öffentlichen Einrichtung der Wasserversorgung und für die Entnahme von Wasser im Sinne dieser Satzung (Verbrauch) erhebt der Zweckverband Benutzungsgebühren
 - a) nach dem Zählertarif (§§ 44 - 46), wenn Messeinrichtungen eingebaut sind;
 - b) nach dem Pauschaltarif (§§ 47 und 48), wenn Messeinrichtungen nicht eingebaut sind.
- (2) Darüber hinaus erhebt der Zweckverband für sonstige Leistungen im Zusammenhang mit der öffentlichen Wasserversorgung Pauschalgebühren nach der Anlage zu dieser Satzung sowie Kostenerstattungen.

§ 43 Gebührenschuldner

- (1) Der Schuldner der Benutzungsgebühr ist der Anschlussnehmer (§ 2 Abs. 2).
- (2) Schulden mehrere Personen die Benutzungsgebühr in der Weise, dass jede Einzelne zur Leistung der gesamten Gebühr verpflichtet ist, der Zweckverband die Gebühr der Höhe nach jedoch nur einmal fordern kann, so haften diese Personen als Gesamtschuldner. Der Zweckverband kann die Gebühr nach Belieben von einer Person ganz oder von mehreren Personen anteilig fordern.

§ 44 Zählertarif

- (1) Beim Zählertarif setzt sich die Benutzungsgebühr aus
 - a) einer Grundgebühr (§ 45) und
 - b) einer Verbrauchsgebühr (Abs. 2) zusammen.
- (2) Die Verbrauchsgebühr nach der gemessenen Wassermenge (§ 46) beträgt 2,13 € pro Kubikmeter. § 56 (Umsatzsteuer) bleibt unberührt.

§ 45 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach dem Dauerdurchfluss Q_3 der Messeinrichtung erhoben. Die Höhe der monatlichen Grundgebühr ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Dauerdurchfluss Q_3 in m ³ /h	4	10	16	25	40	63
€ pro Monat	13,24	31,77	52,95	185,31	264,74	397,10

§ 56 (Umsatzsteuer) bleibt unberührt.

- (2) Die Grundgebühr wird taggenau berechnet. Stichtag ist der Tag des Ein- bzw. Ausbaus der Messeinrichtung.
- (3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung keine Grundgebühr berechnet.

§ 46

Gemessene Wassermenge, Fehler und Ausfall des Wasserzählers

- (1) Die gemessene Wassermenge gilt auch dann als Grundlage für die Gebührenbemessung, wenn sie ungenutzt abgenommen wurde, beispielsweise durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler verloren gegangen ist.
- (2) Ergibt eine Zählerprüfung, dass der Messfehler des Wasserzählers die nach der Eichordnung zulässige Verkehrsfehlergrenze überschreitet, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt der Zweckverband den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

§ 47

Pauschaltarif

- (1) Kann ein Wasserzähler nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand eingebaut werden, ist der Zweckverband berechtigt, die Verbrauchsgebühr pauschal zu veranlagen. Bemessungsgrundlage ist ein angenommener Verbrauch von 35 m³ pro Jahr und Person. Gleichermaßen gilt bei Ablauf der Eichfrist des Wasserzählers, wenn der Zweckverband durch Verschulden des Anschlussnehmers am fristgerechten Wechsel des Wasserzählers gehindert wurde.
- (2) Für die Pauschalveranlagung nach Abs. 1 gilt § 44 Abs. 2 entsprechend.

§ 48

Gebühren für die Entnahme von Bau- und Bewässerungswasser sowie Wasser für sonstige Zwecke

- (1) Bei zeitlich begrenzter Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage für die Entnahme von Wasser für Baumaßnahmen, zur Bewässerung oder für sonstige Zwecke werden Benutzungsgebühren nach den Maßgaben der Abs. 2 und 3 erhoben.
- (2) Erfolgt die Entnahme von Bauwasser über eine bereits verlegte Anschlussleitung mittels einer provisorisch montierten Messeinrichtung, werden Benutzungsgebühren nach dem Zählertarif gemäß § 44 sowie Verwaltungsgebühren erhoben.
- (3) Bei Wasserentnahme über einen Überflurhydranten mit Messeinrichtung (ÜFH-Zähler) werden die Verbrauchsgebühr gemäß § 44 Abs. 2 sowie Verwaltungsgebühren erhoben.
- (4) Erfolgt die Wasserentnahme über einen Unterflurhydranten mittels Standrohr und Messeinrichtung (Standrohrzähler), werden Verbrauchsgebühr gemäß § 44 Abs. 2 sowie Verwaltungsgebühren erhoben.
- (5) Für die Ausgabe von ÜFH- und Standrohrzählern ist Sicherheit in Form einer Kavution zu leisten. Die Kavution ist vorab auf eine vom Zweckverband festgelegte Bankverbindung zu überweisen.

Die Rücküberweisung erfolgt innerhalb von 10 Werktagen nach Rückgabe der Gerätschaft nach S. 1. Näheres regelt der Leihvertrag.

- (6) In begründeten Ausnahmefällen kann der ZV abweichende Verfahrensweisen für die zeitlich befristete Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage festlegen.

§ 49

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum, Verzug

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum), frühestens jedoch mit dem Anschluss an das öffentliche Verteilungsnetz oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zum Ende des Kalenderjahres; in den Fällen des § 48 mit der Fertigstellung der Baumaßnahme oder dem Einbau eines Was serzählers.
- (3) Die Gebühren nach Abs. 2 S. 1 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. In den Fällen des Abs. 2 S. 2 wird die Gebühr mit der Anforderung fällig.

§ 50

Vorauszahlungen

- (1) Auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach den §§ 44, 45 und 47 sind in zweimonatigen Abständen Vorauszahlungen zu leisten. Der Vorauszahlung ist jeweils ein Sechstel der Verbrauchsmenge des Vorjahres zugrunde zulegen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Verbrauchsmenge geschätzt.
- (2) Als Vorauszahlungstermine werden der 30.03., der 30.05., der 30.07., der 30.09. und der 30.11. des Kalenderjahres festgesetzt.
- (3) Auf Antrag des Gebührenschuldners und bei Nachweis der sachlichen Voraussetzungen kann die Höhe der Vorauszahlungen separat angepasst werden. Die Anpassung ist kostenpflichtig.

VI. Teil: Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung

§ 51

Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats sind dem Zweckverband anzuzeigen
- der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstückes. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.
 - Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern. Anzeigepflichtig ist der Anschlussnehmer.
- (2) Wird die rechtzeitige Anzeige schulhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 lit. a der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei dem Zweckverband entfallen.

§ 52 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 4 Abs. 1 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
 - b) entgegen § 4 Abs. 2 i. V. m. § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf aus der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
 - c) entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung des Zweckverbandes weiterleitet,
 - d) entgegen § 12 den Zutritt nicht gewährt,
 - e) entgegen § 13 Abs. 1 Anschlüsse ohne Genehmigung des Zweckverbandes herstellt, ändert, abtrennt oder beseitigt,
 - f) entgegen § 13 Abs. 5 Hausanschlüsse ohne Genehmigung des Zweckverbandes überbaut oder Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich dem Zweckverband mitteilt,
 - g) entgegen § 15 Abs. 2 Anlagen nicht unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung herstellt, unterhält, instand hält, repariert, ändert, erneuert, abtrennt oder beseitigt,
 - h) entgegen § 15 Abs. 3 Materialien und Geräte für die Errichtung seiner Kundenanlage verwendet, die nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen,
 - i) entgegen § 15 Abs. 4 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten,
 - j) entgegen § 15 Abs. 5 eine Fremdwassernutzungsanlage ohne Zustimmung bzw. Anzeige betreibt,
 - k) entgegen § 17 Abs. 4 die Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers nicht duldet,
 - l) entgegen § 19 Abs. 3 den Verlust, die Beschädigung oder die Störung der Messeinrichtungen dem Zweckverband nicht unverzüglich mitteilt,
 - m) entgegen § 21 Abs. 1 dem Zweckverband oder dessen Beauftragten den Zugang zur Messeinrichtung verwehrt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 1 können mit einer Geldbuße von 50,00 € bis 5.000,00 € geahndet werden.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Sächs-VwVG) bleiben unberührt.

§ 53 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Zweckverband aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle

- a) der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von dem Zweckverband oder seiner Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
- b) der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder eines seiner Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
- c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Zweckverbandes verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 S. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Zweckverband ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie ihm bekannt sind oder ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 €.
- (4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1), und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der Zweckverband dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Abs. 1 bis 3 vorgesehen sind. Der Zweckverband hat den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.
- (6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich dem Zweckverband oder, wenn dieser feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 54

Verjährung von Schadensersatzansprüchen

- (1) Schadensersatzansprüche der in § 54 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich die Anspruchsberechtigung ergibt und vom Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, jedoch ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlung verweigert.
- (3) § 54 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 55

Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern

- (1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Nutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 15) zurückzuführen sind.
- (2) Der Haftende hat den Zweckverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

VII. Teil: Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 56 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den, in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Aufwendungsersätzen oder sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 57 Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Anschlussnehmers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2009 (BGBl. I S. 1688) geändert worden ist.

§ 58 In-Kraft-Treten

- (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf der Ermächtigungsgrundlage des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung, die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die gleichnamige Satzung vom 15. Mai 2003 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 3. Februar 2021 außer Kraft.

Anlage:

Zuschläge, Verrechnungssätze und Gebührensätze für Pauschalleistungen

Hinweis: Die Verrechnungs- und Gebührensätze sind, soweit nicht anders ausgewiesen, mit ihren Nettobeträgen angegeben. Bei der Festsetzung der Gebühr tritt die Mehrwertsteuer in der bei Festsetzung geltenden Höhe hinzu.

Satzung über die öffentliche Wasserversorgung
(Wasserversorgungssatzung – WVS)

1 Materialkostenzuschlag:	Einheit:	Satz:
Gemeinkostenzuschlag auf den Einkaufspreis eines in Rechnung gestellten Artikels	Stk.	20 %/Stk.

2 Verrechnungssätze für Wegstrecken:	Einheit:	Satz:
2.1 Einsatz eines PKW/Kleintransporters	Weg (km)	0,36 €/km
2.2 Einsatz eines Werkstattwagens	Weg (km)	0,44 €/km

3 Stundenverrechnungssätze:	Einheit:	Satz:
3.1 Einsatz eines Technikers:	Stunde (h)	26,00 €/h
3.2 Einsatz eines Sachbearbeiters	Stunde (h)	26,00 €/h
3.3 Einsatz eines Bereichsleiters	Stunde (h)	32,00 €/h
3.4 Einsatz des Verwaltungsleiters	Stunde (h)	42,00 €/h

4. Pauschalgebühren:	Einheit:	Satz:
4.1 Abstellung eines Anschlusses	Einsatz (E)	32,60 €/E
4.2 Wiederinbetriebsetzung eines Anschlusses	Einsatz (E)	32,60 €/E
4.3 Vergebliche Anfahrt durch Verschulden des Anschlussnehmers	Einsatz (E)	19,60 €/E
4.4 Ablesen des Wasserzählers auf Verlangen des Anschlussnehmers	Einsatz (E)	19,60 €/E
4.5 Grundgebühr für die Miete eines Standrohr-Zählers	Anzahl (n)	39,20 €/n
4.6 Zeitgebühr für die Miete eines Standrohr-Zählers	Tag (d)	1,24 €/d
4.7 Grundgebühr für die Miete eines ÜFH – Zählers	Anzahl (n)	39,20 €/n
4.8 Zeitgebühr für die Miete eines ÜFH-Zählers	Tag (d)	1,08 €/d
4.9 Kauktion für die Ausgabe eines Standrohr-Zählers oder eines ÜFH-Zählers	Anzahl (n)	500,00 €/n

Stolpen, den 23. März 2022

Steglich
Verbandsvorsitzender



Satzung über die öffentliche Wasserversorgung
(Wasserversorgungssatzung – WVS)

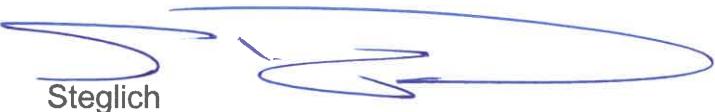
Hinweise nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formfehlern zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigungen dieser Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 21 Abs. 3 i. V. mit 56 Abs. 3 SächsKomZG wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in S. 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach S. 2 oder 3 gelten gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in S. 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Stolpen, den 23. März 2022


Steglich
Verbandsvorsitzender

